

## **Entschließungsantrag** der Fraktion der PDS

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksachen 14/40, 14/408 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zum Einstieg in die ökologische Steuerreform**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die globale ökologische Krise erfordert auch in der Bundesrepublik Deutschland eine Reduzierung des Ressourcenverbrauchs und eine Ausrichtung des Wirtschaftens am Leitbild der Nachhaltigkeit. Vorrangig ist in diesem Zusammenhang die Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes. In den VN-Konferenzen von Rio, Berlin, Kyoto und zuletzt in Buenos Aires wurden diesbezüglich Ziele und Strategien diskutiert. Auf dieser Grundlage haben sich die alte und die neue Bundesregierung verpflichtet, bis zum Jahr 2005 den CO<sub>2</sub>-Ausstoß um 25 % gegenüber 1990 zu reduzieren. An diesem Ziel hält der Deutsche Bundestag ausdrücklich fest. Doch kann es sich dabei nur um eine Mindestvorgabe handeln, da sie den Anforderungen aus einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise nur unzureichend gerecht wird. Die Studie „Zukunftsfähiges Deutschland“ des Wuppertaler Instituts für Klima, Umwelt und Energie errechnete die Notwendigkeit, bis zum Jahr 2050

- den Primärenergieverbrauch um 50 % sowie den Einsatz fossiler Brennstoffe um 80 bis 90 % zu senken oder durch erneuerbare Energien zu ersetzen und
- den Verbrauch der Rohstoffe für die stoffliche Nutzung ebenfalls um 80 bis 90 % zu senken bzw. die Materialproduktivität entsprechend zu erhöhen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die Maßnahmen auf folgende Aufgaben zu konzentrieren:

- das Einsparen von Energie, insbesondere in den Bereichen Stromerzeugung, -verbrauch und im Verkehrsbereich,
- die Erhöhung der Energieeffizienz,
- die Förderung und der Ausbau regenerativer Energien.

Hierzu könnte – neben und in notwendiger Ergänzung mit anderen Maßnahmen – auch die Besteuerung von Energie einen Beitrag leisten. Die erwirtschafteten Mittel müßten dabei vorrangig in den ökologischen Umbau fließen, und es müßte gewährleistet werden, daß durch die Verteuerung von Energie eine ökologische Lenkungswirkung erzielt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erfüllt diese Voraussetzungen jedoch nicht. Er schöpft die Möglichkeiten einer ökologischen Reform des Steuersystems nicht ansatzweise aus. Ein wirklicher Anreiz zur Verlagerung des Verkehrs weg von Straße und Flugzeug hin zur Schiene ist nicht gegeben. Es ist kaum zu erwarten, daß von der Umsetzung des Gesetzentwurfs Impulse zur Einsparung oder effizienteren Verwendung von Energie ausgehen. Der Gesetzentwurf ist aber nicht nur ökologisch weitgehend wirkungslos, sondern auch sozial ungerecht. Er leistet der falschen These Vorschub, soziale Wohlfahrt und ökologischer Wandel seien unvereinbar.

Die Einführung von Energiesteuern darf nicht zu erneuten unsozialen Umverteilungen führen. Wer den ökologischen Umbau will, braucht eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Deshalb ist jede ökologische Steuerreform, die die sozialen Ungerechtigkeiten vertieft, von vornherein falsch angelegt.

## II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. Der Gesetzentwurf zum Einstieg in eine ökologische Steuerreform (Drucksachen 14/40 und 14/66) wird zurückgewiesen. Die Bundesregierung wird aufgefordert, Schritte zur Einführung einer Steuer auf alle fossilen Primärenergieträger zu ergreifen und damit von vornherein regenerative Energien wie Biogas, Wasserkraft, Wind- oder Solarenergie von der Besteuerung auszunehmen. Zum Ausgleich von Konkurrenznachteilen sind darüber hinaus die Erzeugung von Strom in Kernkraftwerken und der Stromimport aus benachbarten europäischen Staaten mit einer gesonderten Steuer zu belegen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ein Programm zu erarbeiten, das die vorrangige Verwendung der Einnahmen aus einer ökologischen Steuerreform zugunsten des ökologischen Umbaus von Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet. Mit den Einnahmen aus der ökologischen Steuerreform sind vor allem die dringend notwendigen Investitionen zum Ausbau des öffentlichen Personenverkehrs sowie zur effizienteren Verwendung von Energierohstoffen zu unterstützen.
3. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Maßnahmen aufzuzeigen, die über die Steuergesetzgebung hinaus zur Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen erforderlich und beabsichtigt sind, um das Erreichen der gewünschten Lenkungswirkung zu unterstützen. Notwendig ist vor allem – wie die hohen Strompreise in den neuen Bundesländern oder die Sondertarife für Großverbraucher zeigen – die politische Kontrolle der Strompreise. Im Hinblick auf die internationalen Rahmenbedingungen ist durch geeignete Maßnahmen auf eine Beschränkung bzw. Kompensation der mit der Energiesteuer verbundenen Umverteilungsprozesse hinzuwirken.

4. Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Rahmen einer ökologischen Steuerreform eine Ungleichbehandlung von Unternehmen und Wirtschaftsbereichen nicht zuzulassen. Das schließt eine spezielle Förderung kapitalschwacher Betriebe in den neuen Bundesländern nicht aus.
5. Zeitgleich mit dem Einstieg in eine ökologische Steuerreform muß die Bundesregierung Maßnahmen zum Ausgleich der daraus resultierenden Mehrbelastungen insbesondere für die Bezieherinnen und Bezieher von unterdurchschnittlichen Einkommen ergreifen. Dabei sollten neben der Erhöhung von Zahlungen z. B. im Rahmen der Sozialhilfe auch indirekte Entlastungen (Absenkung des Mehrwertsteuersatzes für den öffentlichen Personenverkehr, Reparaturleistungen und apothekenpflichtige Arzneimittel) geprüft werden. Besondere Aufmerksamkeit muß der Situation in den neuen Bundesländern (hohe Arbeitslosigkeit, vergleichsweise niedrigere Einkommen und höhere Strompreise) gewidmet werden.

Bonn, den 24. Februar 1999

### **Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

#### **Begründung**

Der vorliegende Gesetzentwurf zum Einstieg in eine ökologische Steuerreform hat im Kern die Erhebung einer Stromsteuer und die aus ökologischer Sicht nur bedingt nachvollziehbare Erhöhung der Steuer auf Gegenstände des Mineralölsteuergesetzes zum Inhalt. Dem Anliegen einer Förderung vom öffentlichen Verkehr – insbesondere des Schienenverkehrs – wird durch den Gesetzentwurf völlig unzureichend entsprochen. Er führt zu einer weiteren Belastung dieses Verkehrsegments. Bestehen bleibt darüber hinaus die Steuerbefreiung von Flugbenzin, die zu einer weitergehenden Benachteiligung des Schienenverkehrs führt. Die Verteuerung des öffentlichen Personenverkehrs widerspricht sowohl ökologischen als auch sozialen Zielstellungen.

Im Gesetzentwurf sind zahlreiche Ausnahmen und Ermäßigungen vorgesehen. Diese Sonderregelungen sind u.a. Ausdruck eines fehlerhaften Konzepts im Hinblick auf die Bemessungsgrundlage. Statt im Rahmen der Energiesteuer konsequent an der Primärenergie anzuknüpfen, ist erst ein Produkt der Energieumwandlung – der Strom – Steuergegenstand. Die Stromsteuer aber trifft beispielsweise keine Unterscheidung zwischen konventionell und regenerativ erzeugtem Strom. Sollen umweltentlastende Formen der Energieerzeugung wie Biogas, Wasserkraft, Wind- oder Solarenergie gefördert werden, können sie im Rahmen dieses Gesetzentwurfs erst im Nachhinein befreit oder ermäßigt besteuert werden.

Die Ausnahmeregelungen sind aber vor allem, im Hinblick auf die Verteilungswirkungen und beabsichtigten Lenkungswirkungen, außerordentlich problematisch. So sollen Unternehmen des produzierenden Gewerbes nur 20 % des Stromsteuersatzes zahlen, die sie nach Verrechnung mit den Ent-

lastungen bei den Lohnkosten z. T. noch erstattet bekommen. Handel und Dienstleistungen werden dagegen in voller Höhe belastet. Die Frage nach der Sinnhaftigkeit derartiger Steuerermäßigungen stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Tarifstruktur. Gegenwärtig zahlen industrielle Großverbraucher ohnehin schon erheblich niedrigere Preise als private Einzelkundinnen und -kunden sowie kleine Unternehmen. Die Erstattungsregelung ist aber nicht nur wettbewerbsrechtlich problematisch. Sie benachteiligt auch kleine Unternehmen gegenüber Großunternehmen, da sie unabhängig von der Betriebsgröße nur dann gewährt wird, wenn die Belastung aus der Energiesteuer 1000 DM übersteigt. Die vorgesehene Teilbelastung der Land- und Forstwirtschaft ist für bestimmte Bereiche nicht zu vertreten.

Mit der fehlerhaften Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht nur zahlreiche Sonderregelungen verbunden. Von größerer Bedeutung ist, daß erhebliche Einsparpotentiale vor allem im Prozeß der Energieumwandlung und des Transports unberücksichtigt bleiben. Bei der Erzeugung von einer Kilowattstunde Strom gehen derzeit durchschnittlich mehr als zwei Drittel der eingesetzten Primärenergie als Abwärme ungenutzt verloren. Technologisch zeitgemäße Kraftwerke benötigen demgegenüber weniger als die Hälfte Kohle, Gas oder Öl zur Erzeugung der gleichen Menge Strom. Wird beispielsweise die zur Stromerzeugung nicht mehr nutzbare Abwärme von Kraftwerken zum Beheizen von Wohnräumen genutzt, kann Brennstoff eingespart werden. Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung weisen Wirkungsgrade von mehr als 80 % aus.

Die Einführung der Energiesteuer als Stromsteuer führt zu einer Verteuerung von Energie, ohne entsprechende Einsparpotentiale zu mobilisieren. Ziel einer ökologischen Steuerreform dürfte aber nicht schlechthin die Verteuerung von Strom oder anderen Energieträgern sein, sondern die Einsparung von Energie auf Grundlage einer effizienteren Verwendung der Energieträger. Wenn jedoch wesentliche Möglichkeiten vor allem im Prozeß der Energieumwandlung unberücksichtigt bleiben, dann ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen nur die Alternative, den höheren Energiepreis zu bezahlen oder – wenn sie diesen nicht bezahlen können – auf Konsum oder Produktion zu „verzichten“. Diese Folgen sind schon jetzt in den neuen Bundesländern zu erkennen. Der durchschnittliche Strompreis ist dort für gewerbliche Unternehmen um mehr als zwei Pf/kWh höher als im übrigen Bundesgebiet und stellt bereits ein erhebliches Hindernis für Investitionen dar.

Die Besteuerung von Primärenergie schafft ausnahmslos auf allen Umwandlungsstufen, insbesondere aber in den Kraftwerken, Anreize zur Effizienzsteigerung. Da der Gesetzentwurf die Besteuerung von Strom vorsieht und somit erhebliche Energiesparpotentiale vernachlässigt, ist es fraglich, inwieweit mit ihm überhaupt eine ökologische Wirkung beabsichtigt ist. Vielmehr entsteht der Eindruck, daß primär fiskalische Gründe – das Stopfen von Haushaltslöchern oder die Finanzierung bestimmter Vorhaben – für die Ausgestaltung des Gesetzentwurfs maßgebend waren.

Dieser Eindruck bestätigt sich im Zusammenhang mit der Ankündigung der zeitnahen Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Senkung der gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträge durch die Bundesregierung. Da die darin vorgesehene Beitragssenkung unter Hinweis auf die Refinanzierung durch Ein-

nahmen aus der Energiesteuer erfolgt, wird offenbar von vornherein von keinen oder nur geringen Energieeinsparungen ausgegangen. Höhere Energieeinsparungen würden zu einem sinkenden Steueraufkommen führen und wären folglich mit den Anforderungen an eine solide Finanzierung der Beitragssenkung nicht vereinbar.

Auch die Charakterisierung dieser Mittelverwendung als aufkommensneutral ist irreführend. Durch den scheinbaren Zusammenhang von Energiesteuer und Beitragssenkung soll der Eindruck vermittelt werden, daß die Einnahmen aus der Energiesteuer per Beitragssenkung wieder an die Bürgerinnen und Bürger zurückgegeben werden, die Erhebung der Energiesteuer somit per Saldo belastungsneutral erfolgt. Doch nicht Belastungsneutralität, sondern eine unsoziale Verschiebung der Abgabenlasten ist Ergebnis dieser Aufkommensverwendung. So trifft die Zahlung von Energiesteuer und Rentenversicherungsbeiträgen zu einem großen Teil verschiedene Personen. Im Jahr 1997 gab es rd. 34 Millionen Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zur gesetzlichen Rentenversicherung. Ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung betrug 41 %. Dies bedeutet: Weit weniger als die Hälfte der Bevölkerung zahlt in die gesetzliche Rentenversicherung ein und erhält demzufolge überhaupt einen direkten Ausgleich im Rahmen der Beitragssenkung.

Selbst für diesen Teil der Bevölkerung ist es äußerst zweifelhaft, ob die Höhe der Entlastung die Mehrbelastungen aus Mineralölsteuererhöhung und Stromsteuer kompensiert. Da mit sinkendem Einkommen ein höherer Anteil des Haushaltseinkommens für den Energieverbrauch verwendet werden muß, werden untere Einkommensgruppen durch den Gesetzentwurf weit stärker belastet als Haushalte mit hohem Einkommen. Die Höhe der Rentenversicherungsbeiträge – und demzufolge die Entlastung – wächst dagegen mit steigendem Einkommen. Insbesondere für Haushalte mit mehreren Kindern erfolgt – wenn überhaupt – durch die Beitragssenkung nur ein geringfügiger Ausgleich. Da die Energiesteuer mit sehr geringen ökologischen Effekten verbunden sein wird, ergibt sich für jene, die durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge nicht entlastet werden, nicht einmal ein Vorteil in Gestalt einer besseren Umwelt.

Die unsoziale Verschiebung der Steuer- und Abgabenbelastungen durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung wird schließlich darin deutlich, daß sich die Wirtschaft – und hier insbesondere große Unternehmen – nicht zuletzt aufgrund der Sonderregelungen nur geringfügig am Energiesteueraufkommen beteiligt, aber in derselben Höhe wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet wird. Vor dem Hintergrund der zukünftig beabsichtigten Erhöhung der Energiesteuer bedeutet dieser Ansatz der Rentenfinanzierung eine weitere Abwälzung der Abgabenlasten auf private Haushalte zugunsten der Entlassung von Unternehmen aus der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme.

Mit der energiesteuerfinanzierten Senkung von Sozialversicherungsbeiträgen verbinden die Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hohe Erwartungen im Hinblick auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Diesen Erwartungen liegt zum einen die Vorstellung zugrunde, daß die arbeitgeberseitige Beitragssenkung zur Verbilligung des „Produktionsfaktors Arbeit“ und folglich zu einem Ersatz des „Produktionsfaktors Kapital“ führt. Zum anderen gehen diese Erwartungen von der These aus, daß die Lohnkosten

in der Bundesrepublik Deutschland vergleichsweise hoch sind und somit eine Gefahr für die „Wettbewerbsfähigkeit“ deutscher Produktion bilden.

Die Vorstellung von einer grenzenlosen Substituierbarkeit der „Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit“ gehört zwar zu den Grundannahmen der herrschenden Volkswirtschaftstheorie, doch hat diese mit der betriebswirtschaftlichen Realität offenbar nur wenig zu tun. Eine „Einheit Maschine“ ist nicht beliebig durch eine oder mehrere „Einheiten lebendiger Arbeit“ austauschbar. Die Arbeitsintensität ist vielmehr weitgehend technologisch vorgegeben. Das gilt vor allem für die bundesdeutsche Wirtschaft, die sich durch einen hohen Technisierungsgrad auszeichnet. Roboter und Automaten können – auch bei geringeren Lohnkosten – nicht einfach durch Schraubstöcke ersetzt werden.

Unbestreitbar sind die bundesdeutschen Lohnkosten je Arbeitnehmer oder je Arbeitsstunde höher als in vielen Ländern inner- und außerhalb Europas. Entscheidend für die Konkurrenzsituation sind jedoch nicht die Lohnkosten je Arbeitnehmer bzw. Arbeitsstunde, sondern die Lohnstückkosten. Wie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) feststellt, „hat sich die Lohnpolitik in Westdeutschland mit wenigen Ausnahmen langfristig viel stärker am gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt ausgerichtet als die Lohnpolitik in der Mehrzahl der Konkurrenzländer“. Und weiter: „Auch nach einer Wechselkursbereinigung zeigt sich, daß die Lohnstückkosten in Westdeutschland im Trend deutlich weniger gestiegen sind und meist auch absolut niedriger waren als im Ausland“ (DIW-Bericht 30/97). Andere Analysen kommen sogar zu dem Ergebnis, daß die bundesdeutschen Lohnstückkosten in den letzten Jahren gesunken sind. Das Argument zu hoher Lohnkosten ist auch angesichts der Tatsache nicht haltbar, daß der Großteil der deutschen Direktinvestitionen in ausgesprochene Hochlohnländer geht. Nicht zuletzt muß betont werden, daß die Lohnkosten in den neuen Bundesländern um 40 % niedriger sind als im alten Bundesgebiet. Positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt sind jedoch ausgeblieben. Im Gegenteil: Die Arbeitslosigkeit ist fast doppelt so hoch.

Eine Verwendung des Energiesteueraufkommens zur Senkung der „Lohnnebenkosten“ wirkt – wenn überhaupt – sehr unspezifisch. Mit einer gezielten Verwendung des Aufkommens für den ökologischen Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft können weit größere ökologische und beschäftigungspolitische Effekte erzielt werden. Während die Senkung der Rentenbeiträge nur mehr oder minder hohe Kostenvorteile in traditionellen Bereichen schafft, würde durch die gezielte Mittelverwendung direkt der qualitative Umbau der Wirtschaft, also neue Technologien und Produkte, befördert werden. Nach Berechnungen schaffen beispielsweise 100 Mio. DM Investitionen in den Autobahnbau 1200 neue Arbeitsplätze. Dieselbe Summe in den öffentlichen Nahverkehr investiert, schafft 2000 neue Arbeitsplätze. Ähnliche Effekte können sich im Energiesektor ergeben. Nach Untersuchungen des Fraunhofer-Instituts für Innovationsforschung und Systemtechnik werden zur Produktion derselben Strommenge im Vergleich zur Atomstromerzeugung bei der Solarenergiegewinnung 2,5mal und bei der Windenergieproduktion 5mal mehr Arbeitskräfte benötigt.

Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, ein Programm zu erarbeiten, daß die Verwendung des Energiesteueraufkommens für den ökologischen Strukturwandel in Wirtschaft und Gesellschaft gewährleistet. Kern

eines solchen Programms muß der Ausbau des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs sowie die Errichtung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und wirtschaftlichen gas- und dampfgekoppelten Kraftwerken sein. Erhebliche Mittel müssen des weiteren zur Förderung regenerativer Energien sowie für die energie- und ressourcensparende Erneuerung des Wohnraumbestandes bereitgestellt werden.

Notwendig sind aber nicht nur die finanzielle Förderung des ökologischen Strukturwandels, sondern auch die Veränderung bzw. Ausgestaltung von Rahmenbedingungen für das Wirken der Energiesteuern. So sind in Mietwohnungen die Energiekosten in der Regel von den Mieterinnen und Mietern zu bezahlen; energiesparende Investitionen wie z. B. neue Heizungssysteme oder Wärmedämmung jedoch von den Vermieterinnen bzw. Vermietern, ohne daß Mieter ein Anrecht auf derartige Investitionen haben. Damit Energiesteuern tatsächlich im gewünschten Maße lenken, reicht es nicht aus, energiesparende Investitionen finanziell zu fördern. Das Mietrecht muß darüber hinaus so geändert werden, daß Mieterinnen und Mieter einerseits einen Anspruch auf energiesparende Investitionen erhalten und andererseits nicht durch Modernisierungsumlagen übermäßig belastet werden.

Weiterhin richten die Energieversorgungsunternehmen – wie anhand der niedrigeren Energiepreise für Großverbraucher erkennbar – ihre Stromtarife nicht auf ökologische Ziele aus. Es besteht die Gefahr, daß höhere Energiepreise aufgrund von Energiesteuern einseitig an die privaten Haushalte und kleinen Unternehmen weitergegeben werden. Notwendig ist folglich eine politische Kontrolle der Strompreise.

Wie bei der Erhöhung der Umsatzsteuer werden durch die Energiesteuer Haushalte mit niedrigen Einkommen überproportional belastet, da bei ihnen der Anteil des Konsums an der Einkommensverwendung gezwungenermaßen am höchsten ist. Die zusätzliche Abgabenbelastung schränkt darüber hinaus die ohnehin geringen Mittel zur Finanzierung von Energiesparinvestitionen weiter ein. Kurzfristig können die Haushalte kaum auf energiesparende Geräte oder Verfahren ausweichen. Zudem wäre die mit der Energiesteuer verbundene Einschränkung der zahlungsfähigen Nachfrage in konjunktur- und beschäftigungspolitischer Hinsicht schädlich. Bei niedrigen und mittleren Einkommen muß deshalb durch entsprechende Maßnahmen für einen Ausgleich der Mehrbelastungen aus der Energiesteuer gesorgt werden.

Völlig unberücksichtigt läßt der Gesetzentwurf, daß die Energiekosten in den neuen Bundesländern ohnehin schon höher sind als im alten Bundesgebiet. So liegen die Strompreise für Haushalte im Durchschnitt um einen Pf/kWh höher, obgleich beispielsweise die Bruttoeinkommen im produzierenden Bereich nur 73 % des Niveaus in den alten Bundesländern betragen. Ein Ausgleich der Mehrbelastungen für die besonders hart betroffenen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern ist unbedingt erforderlich.

Eine ökologische Steuerreform, die isoliert von den Rahmenbedingungen auf die imaginären Kräfte des Marktes setzt, ist – zumindest in Hinblick auf das angestrebte Lenkungsziel – von vornherein zum Scheitern verurteilt. Dies gilt vor allem, wenn neben den nationalen Effekten auch die internationalen Auswirkungen berücksichtigt werden. So sind viele Länder, die

Energierohstoffe anbieten, hinsichtlich ihrer Einnahmen in hohem Maße von dem Export eines oder weniger Rohstoffe abhängig. Verringert sich infolge der Energiebesteuerung die Nachfrage nach Energierohstoffen, kann das – wegen des notwendigen Ausgleichs der damit verbundenen Einnahmefälle – nicht die Verknappung, sondern eine Erweiterung des Angebots an Primärenergieträgern zur Folge haben. Im Ergebnis würden die Preise auf den Rohstoffmärkten weiter sinken und die Nachfrage bzw. der Verbrauch von Energierohstoffen wieder steigen. Am Ende stünde demnach nicht die Einsparung bzw. effizientere Verwendung von Rohstoffen, sondern ein Umverteilungsprozeß zuungunsten der Rohstoffanbieter, die oft zu den Entwicklungsländern gehören.

Eine Möglichkeit, um insbesondere diesen Umverteilungsprozessen entgegenzuwirken, bietet sich durch die von der PDS geforderte Kontingentierung von Verbrauchsmengen fossiler Energieträger auf europäischer Ebene. Bis zur Umsetzung dieser Forderung muß durch Ausgestaltung und Verwendung der Energiesteuer auf eine Beschränkung oder Kompensation der Umverteilungsprozesse hingewirkt werden.